

20.07.95

EU - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/363 EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

KOM(95) 272 endg.; Ratsdok. 8586/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 20. Juli 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Juni 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1995 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 48/89 = AE-Nr. 890115

BEGRÜNDUNG

1. Die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in der modernen Landwirtschaft ist zur Verringerung der Ernteverluste infolge des Schaderreger- und Krankheitsbefalls unerlässlich. Ihre Verwendung hat maßgeblich zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und auch der Produktqualität beigetragen. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß Schädlingsbekämpfungsmittel gefährlich sind und daher Rückstände dieser Stoffe nur in der zur Erzielung einer optimalen Schädlingsbekämpfung notwendigen Konzentration auftreten dürfen und auch nur dann, wenn dies aus toxikologischer Sicht vertretbar ist.
2. Der Rat hat die Notwendigkeit einer Regelung für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in seiner EntschlieÙung vom 22. Juli 1974⁽¹⁾ über das Veterinärwesen, den Pflanzenschutz und die Tierernährung und später im Jahr 1976 durch die Annahme der Richtlinie 76/895/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse⁽²⁾ formell anerkannt.

Der Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Regelung über Höchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln wurde durch die Annahme der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG des Rates⁽³⁾ über Getreide bzw. Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Jahre 1986 und der Richtlinie 90/642/EWG⁽⁴⁾ im Jahre 1990 erheblich erweitert. Im Prinzip erfaßt die Gemeinschaftsregelung seit Annahme der Richtlinie 90/642/EWG die wichtigsten Nahrungsmittel, wodurch bei der Festlegung von Rückstandshöchstwerten auf Gemeinschaftsebene nun systematischer vorgegangen werden kann, als dies bisher möglich war.

Die Kommission hat die Richtlinie 76/895/EWG stets als unzureichend betrachtet, da sie die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die in der Richtlinie festgesetzten Höchstgehalte für den Handel in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu übernehmen.

Durch die Annahme der Richtlinie 90/642/EWG, deren festgesetzte Höchstwerte für den gesamten Handel verbindlich sind, hat der Rat die Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der für Obst und Gemüse geltenden Regelung geschaffen und es ermöglicht, die in der Richtlinie 76/895/EWG festgesetzten Höchstwerte schrittweise aus dieser Richtlinie herauszunehmen und in die Richtlinie 90/642/EWG

(1) ABl. Nr. C 92 vom 6.8.1974, S. 2.

(2) ABl. Nr. L 340 vom 9.12.1976, S. 26.

(3) ABl. Nr. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

(4) ABl. Nr. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

einzubeziehen. Dieser Übertragungsprozeß hat bereits mit der Annahme der Ratsrichtlinien 93/58/EWG⁽⁵⁾ und 94/30/EG⁽⁶⁾ begonnen. Nach weiteren Übertragungen wird die Regelung der Richtlinie 76/895/EWG letztlich vollständig durch die Regelung der Richtlinie 90/642/EWG ersetzt werden.

Auf diese Weise wird der durch die Richtlinie 86/362/EWG für Getreide und die Richtlinie 86/363/EWG für Lebensmittel tierischen Ursprungs erzielte höhere Harmonisierungsgrad, der dazu geführt hat, daß die Höchstgehalte in allen Mitgliedstaaten angewandt werden, durch die Festsetzung von Rückstandshöchstwerten im Rahmen der Richtlinie 90/642/EWG schrittweise auf die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausgedehnt. In diesem Zusammenhang hat der Rat bereits mehrere Richtlinien erlassen (93/57/EWG⁽⁷⁾ und 94/29/EG⁽⁸⁾).

Darüber hinaus hat der Rat 1991 die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁹⁾ erlassen, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels durch einen Mitgliedstaat an die formelle Bedingung knüpft, daß ein entsprechender Höchstwert für Rückstände des betreffenden Wirkstoffes in landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt wird. Die Richtlinie sieht vor, daß auf der Grundlage der Mitteilung eines Mitgliedstaates vorläufige Rückstandshöchstwerte auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden. Diese Regelung ist zwar für neue Wirkstoffe effizient und durchführbar, da sich in den Mitgliedstaaten allmählich eine gute landwirtschaftliche Praxis herausbildet, doch wäre sie für vorhandene Wirkstoffe angesichts des bereits bestehenden breiten Anwendungsspektrums dieser Wirkstoffe eindeutig undurchführbar. In diesen Fällen könnte die Regelung nämlich voraussetzen, daß einzelne Pestizid-Produkt-Kombinationen mehrmals innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums überprüft werden, obgleich die in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis bei der Prüfung eines Wirkstoffes im Hinblick auf seine Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG größtenteils bekannt waren. Die Kommission ist der Ansicht, daß systematisch Rückstandshöchstwerte festgelegt werden sollten, und zwar möglichst zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG. Das seit Annahme der Richtlinie 90/642/EWG erfolgreich angewandte Verfahren zur Festlegung der Rückstandshöchstwerte sollte weitergeführt werden, jedoch in einem weitaus stärkeren Maße, als dies bisher möglich war. Dieser Mechanismus würde sich am besten für neue und alte Wirkstoffe eignen und es somit

(5) ABl. Nr. L 211 vom 23.8.1993, S. 6.

(6) ABl. Nr. L 189 vom 23.7.1994, S. 70.

(7) ABl. Nr. L 211 vom 23.8.1993, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 189 vom 23.7.1994, S. 67.

(9) ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

der Gemeinschaft ermöglichen, schnell und systematisch Rückstandshöchstwerte festzulegen; auch würde er den Verbrauchern ein hohes Schutzniveau gewährleisten und zum wirksamen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß der durch die Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG vorgegebene Rahmen für die Festlegung von Rückstandshöchstwerten verbessert werden sollte, damit die Gemeinschaft in angemessener Weise die wachsenden Aufgaben erfüllen kann, vor die sie in Zukunft gestellt sein wird. Dieser Vorschlag enthält die Änderungen, die nach Meinung der Kommission in den geltenden Rechtsvorschriften anzubringen sind.

a) Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf getrocknete und/oder verarbeitete landwirtschaftliche Einzelerzeugnisse und zusammengesetzte Verarbeitungserzeugnisse

Bereits in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 90/642/EWG ist - allerdings nur für getrocknete pflanzliche Erzeugnisse, die unter die Richtlinie fallen - vorgesehen, daß unter Berücksichtigung der aufgrund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration der für den Ausgangsstoff festgesetzte Höchstwert gelten soll. Probleme im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit und dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes können sich jedoch auch bei anderen getrockneten oder auf andere Weise verarbeiteten Erzeugnissen sowie Erzeugnissen ergeben, die zusammengesetzten Erzeugnissen beigefügt wurden. Entsprechend dem in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 90/642/EWG aufgestellten Grundsatz schlägt die Kommission vor, daß sich die von den Mitgliedstaaten für solche Erzeugnisse zugrundegelegten Werte auf die Rückstandshöchstwerte stützen sollten, die in den Anhängen II der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG unter Berücksichtigung der aufgrund des Verarbeitungsprozesses und/oder gegebenenfalls der Beimengung in ein zusammengesetztes Lebensmittel eingetretenen Rückstandsverdünnung oder -konzentration in den landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgesetzt sind. Es wird auch vorgeschlagen, die Verdünnungs- oder Konzentrationsfaktoren für bestimmte Trocknungs- oder Verarbeitungsvorgänge auf Gemeinschaftsebene zu vereinheitlichen, sofern dies notwendig ist.

b) Einführung einer angemessenen Rahmenregelung für die Festlegung von vorläufigen Rückstandshöchstwerten auf Gemeinschaftsebene gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG

Gemäß diesen Bestimmungen legt die Kommission binnen drei Monaten nach der Mitteilung eines Mitgliedstaates auf der Grundlage der guten landwirtschaftlichen Praxis, die in nur einem oder mehreren Mitgliedstaaten gilt, und der zur Bewertung des Wirkstoffs im Hinblick auf seine Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorliegenden toxikologischen Daten vorläufige Rückstandshöchstwerte fest. Um zu vermeiden, daß die Rückstandshöchstwerte auf mehrere Rechtsinstrumente verstreut werden, schlägt die Kommission vor, die vorläufigen Rückstandshöchstwerte in die Anhänge II der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG unter besonderem Hinweis auf das Verfahren des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe f aufzunehmen. Ein solches Vorgehen ist insofern gerechtfertigt, als sich der vorläufige Rückstandshöchstwert vom endgültigen Rückstandshöchstwert nur dadurch unterscheidet, daß aufgrund der laufenden Entwicklung der guten landwirtschaftlichen Praxis in den Mitgliedstaaten eher eine Anpassung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere in den Mitgliedstaaten, die noch keine Zulassung erteilt hatten, als der Vorschlag für einen Rückstandshöchstwert der Kommission zum ersten Mal mitgeteilt wurde.

- c) Verfahren für die Fälle, in denen aufgrund fehlender einheitlicher Rückstandshöchstwerte für bestimmte Pestizid-Produkt-Kombinationen Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Handel zu erwarten oder aufgetreten sind

Obwohl seit der Annahme der Richtlinie 90/642/EWG die Festlegung von neuen Rückstandshöchstwerten zugenommen hat und in den kommenden Jahren in der gesamten Gemeinschaft mit einer verstärkten Festlegung von Rückstandshöchstwerten zu rechnen ist, werden für viele Pestizid-Produkt-Kombinationen gemeinsame Rückstandshöchstwerte erst nach mehreren Jahren festliegen, während der Binnenmarkt bereits jetzt ordnungsgemäß funktionieren muß. Die geltenden Vorschriften der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG sehen kein Verfahren zur Lösung von Streitfällen vor, bei denen infolge fehlender einheitlicher Rückstandshöchstwerte für Erzeugnisse, welche die im Erzeugermitgliedstaat geltenden Rückstandshöchstwerte, nicht aber die im Einfuhrmitgliedstaat geltenden Rückstandshöchstwerte einhalten, Beschränkungen zu erwarten oder aufgetreten sind.

Um ein bestmögliches Funktionieren des Binnenmarktes in diesen Fällen zu gewährleisten, werden folgende Verfahren vorgeschlagen:

- 1) Für den Fall, daß ein Erzeugermitgliedstaat mit Verboten oder Handelsbeschränkungen rechnet

Jeder Mitgliedstaat sollte eine Regelung vorsehen, die es ermöglicht, "Einfuhrtoleranzwerte" festzulegen, sofern noch keine gemeinschaftlichen Normen beschlossen wurden. Bei der Festlegung solcher Rückstandshöchstwerte müssen die Mitgliedstaaten der guten landwirtschaftlichen Praxis in dem Erzeugermitgliedstaat Rechnung tragen. Ein Erzeugermitgliedstaat, der mit Handelserschwernissen rechnet, hätte bei diesem System die Möglichkeit, dem Einfuhrmitgliedstaat alle erforderlichen Daten, einschließlich seiner Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis zur Verfügung zu stellen, damit dieser einen solchen "Einfuhrtoleranzwert" festlegen kann. Dieses System funktioniert bereits in einigen Mitgliedstaaten.

- 2) Für die Fälle, in denen effektiv Verbote oder Beschränkungen beschlossen wurden, ist ein zweistufiges Schlichtungsverfahren vorgesehen:
 - 2.1 eine bilaterale Beratungsphase zwischen den beiden beteiligten Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Beschränkung unter Beachtung der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 und 36 des Vertrags aufzuheben, soweit dies möglich ist. Ein Bericht über diese Beratungen wird der Kommission vorgelegt, die sodann den Ständigen Ausschuss mit der Prüfung des Berichts befaßt.
 - 2.2 Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung kann die Kommission ein verfahren zur Festlegung eines auf Gemeinschaftsebene geltenden Rückstandshöchstwertes einleiten. Ein solches Vorgehen ist angesagt, wenn die bilateralen Beratungen zu keiner zufriedenstellenden Lösung geführt haben oder die Bedeutung des Falls über die Interessen der beiden beteiligten Mitgliedstaaten hinausgeht. Das Verfahren ist jedoch nur anwendbar, sofern die erforderlichen toxikologischen Daten vorliegen, anhand derer sich nachweisen läßt, daß die festgesetzten Höchstwerte den Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleisten. Der gemeinsame Rückstandshöchstwert würde darüber hinaus nur für eine begrenzte Zeit festgelegt, wenn bei Eintreten des Streitfalls keine ausreichenden Daten aus kontrollierten Feldversuchen vorliegen, um mit zufriedenstellender Genauigkeit den Rückstandshöchstwert festzulegen, der sich aus der guten landwirtschaftlichen Praxis in dem Erzeugermitgliedstaat ergibt, und sich dieser Mitgliedstaat verpflichtet hat, diese Angaben innerhalb einer vorgeschriebenen Frist von höchstens vier Jahren zu liefern. Wie unter b) wird der Klarheit halber vorgeschlagen, diese

vorläufigen Rückstandshöchstwerte zusammen mit der festgesetzten Frist auch in die Anhänge II der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG aufzunehmen.

d) Verstärkte Harmonisierung der Überwachungsmaßnahmen

Stichprobenkontrollen und Maßnahmen zur Überwachung der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und pflanzlichen Erzeugnissen, einschließlich Obst und Gemüse, sind unerlässlich, um die Einhaltung der in den Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Höchstgehalte zu gewährleisten. Eine wirksame und systematische Überwachung der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Nahrungsmitteln wird das Vertrauen der Verbraucher in das Schutzniveau stärken, welches das gemeinschaftliche System der Festlegung von Rückstandshöchstwerten für die menschliche Gesundheit bietet. Die geltenden Vorschriften der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG in bezug auf die Überwachung und Stichprobenkontrollen sind widersprüchlich und unvollständig: die vorgeschlagenen Änderungen würden die Vorschriften für die Pestizidkontrollen bei den betreffenden Lebensmitteln vereinheitlichen und insbesondere folgendes ermöglichen:

- die Aufstellung eines klaren und logischen Zeitplans für die Mitteilung der geplanten Kontrollprogramme und der Ergebnisse der vorhergehenden Kontrollprogramme durch die Mitgliedstaaten sowie für die Aufstellung der jährlichen koordinierten Kontrollprogramme;
- die genaue Festlegung des Mindestinhalts und der Grundziele der einzelnen Kontrollprogramme.

Diese Änderung wird für die Richtlinie 86/363/EWG nicht vorgeschlagen, da die Kontrolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die Überwachung sonstiger Kontaminanten oder unerwünschter Stoffe in tierischen Erzeugnissen im Rahmen der Veterinärvorschriften geregelt sind.

e) Anpassung bestimmter Vorschriften der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG und 86/363/EWG an die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 90/642/EWG

Um eine kohärente Anwendung der drei wesentlichen Richtlinien zu gewährleisten, sollten folgende Vorschriften angepaßt werden:

- die Bestimmungen über Ausnahmegenehmigungen und die Ausfuhr nach Drittländern;

- die Schutzklauseln in den Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG;
- die Bestimmungen über das Regelungsausschußverfahren.

f) ein Regelungsausschußverfahren insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Annahme der aufgrund der Entwicklung der technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse erforderlichen Änderungen in den Anhängen, d. h. der notwendigen Änderungen in bezug auf die Beschreibung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie der Änderungen hinsichtlich der Festlegung der Rückstandshöchstwerte aufgrund der vorliegenden Angaben über die gute landwirtschaftliche Praxis in der Gemeinschaft und entsprechender Versuchsdaten sowie toxikologischer Daten;
- Annahme der vorläufigen Rückstandshöchstwerte im Rahmen des Schlichtungsverfahrens;
- Festlegung der Verdünnungs- oder Konzentrationsfaktoren bei bestimmten Trocknungs- oder Verarbeitungsvorgängen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß in diesen Fällen eine Ratsentscheidung nicht gerechtfertigt ist, da es sich um technische Maßnahmen handelt, die sich auf die Prüfung technischer, von Mitgliedstaaten und/oder Marktteilnehmern vorgelegter Daten stützen und schneller durch eine Kommissionsentscheidung im Wege des Regelungsausschußverfahrens geregelt werden können. Darüber hinaus stimmt auf diese Weise das Entscheidungsfindungsverfahren mit dem bereits in folgenden Fällen vorgesehenen Verfahren überein:

- in Richtlinie 91/414/EWG in bezug auf die Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I dieser Richtlinie und hinsichtlich der Festlegung vorläufiger Rückstandshöchstwerte (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f);
- in Richtlinie 90/642/EWG in bezug auf Änderungen der Anhänge dieser Richtlinie infolge der Anwendung der Schutzklausel;
- in Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 in bezug auf die Festlegung von Rückstandshöchstwerten für Tierarzneimittel.

Die Kommission ist der Ansicht, daß für eine wirksame und rationelle Anwendung der Richtlinie 91/414/EWG und der obengenannten Vorschriften in den Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG die Entscheidungsfindungsverfahren übereinstimmen müssen.

Wie bereits unter Punkt b) erwähnt, stützen sich die vorläufigen Rückstandshöchstwerte der Richtlinie 91/414/EWG auf die Mitteilungen eines oder zweier Mitgliedstaaten, welche die Zulassung erteilt haben; sie müssen nur anschließend angepaßt werden, um den Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis Rechnung zu tragen, die eventuell später von anderen Mitgliedstaaten entwickelt und mitgeteilt werden.

g) Maßnahmen zur Gewährleistung einer raschen Umsetzung der Änderungen in den Anhängen durch die Mitgliedstaaten

Ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes setzt voraus, daß die Entscheidungen nach ihrer Annahme auf Gemeinschaftsebene möglichst schnell in den Mitgliedstaaten angewendet werden.

1989 hat die Kommission eine Verordnung zur Festlegung von Höchstgehalten an Rückständen in und auf bestimmten pflanzlichen Erzeugnissen vorgeschlagen, mit der ein System von unmittelbar in der gesamten gemeinschaft geltenden Höchstwerten geschaffen worden wäre. Dieses Konzept wurde jedoch vom Rat bei der Annahme der Richtlinie 90/642/EWG abgelehnt. Die Kommission schlägt daher nun vor, daß die Mitgliedstaaten nötigenfalls eine allgemeine Rechts- oder verwaltungsvorschrift erlassen, die ihnen eine schnelle Umsetzung von Änderungen der Anhänge der vier betreffenden Richtlinien ermöglicht.

4. Kohärenz der vorgeschlagenen Maßnahmen mit Artikel 3b des Vertrags zur Gründng der Europäischen Gemeinschaft (Subsidiarität)

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß der vorgeschlagene Rechtsakt zur Verbesserung und Aktualisierung der geltenden Rechtsvorschriften für Pestizidrückstände mit den Zielsetzungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Schaffung eines Binnenmarktes übereinstimmt, der notwendigen Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit Rechnung trägt und bereits der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft untersteht. Der vorgeschlagene Rechtsakt ist notwendig, um sicherzustellen, daß die obengenannten Ziele auf wirksamere Weise verwirklicht werden, als dies mit den bisher geltenden Vorschriften möglich war.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976
über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von
Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse.

der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung
von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln
auf und in Getreide,

der Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung
von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln
auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs und

der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung
von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln
auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs,
einschließlich Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Ratsrichtlinien 86/362/EWG vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung
von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und
in Getreide⁽⁹⁾, 86/363/EWG vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von
Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in
Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁰⁾ und 90/642/EWG vom
27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen
von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen
pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽¹¹⁾, wurde eine
gemeinsame Regelung für zulässige Rückstandswerte geschaffen, die in der
gesamten Europäischen Gemeinschaft Geltung hat.

Im Rahmen dieser Regelung sollen die gemäß der Richtlinie 76/895/EWG
festgesetzten Rückstandshöchstwerte nach technischer Prüfung schrittweise
aus dieser Richtlinie herausgenommen und in die Richtlinie 90/642/EWG
einbezogen werden. Für einige Höchstgehalte haben diese Übertragungen
bereits stattgefunden, während sie sich für andere noch in der
Vorbereitungsphase befinden.

Die Richtlinie 91/414/EWG⁽¹²⁾ über das Inverkehrbringen von
Pflanzenschutzmitteln sieht ein Verfahren vor, wonach ein
Pflanzenschutzmittel, das einen in Anhang I der Richtlinie aufgeführten
Wirkstoff enthält, nur zugelassen werden darf, wenn der Mitgliedstaat, der
die Zulassung erteilt, einen vorläufigen Höchstwert für Rückstände des
betreffenden Wirkstoffs in den behandelten Pflanzenerzeugnissen festlegt.

- (9) ABl. Nr. L 221 vom 7.8.1986, S. 37, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 94/29/EG (ABl. Nr. L 189 vom 23.7.1994, S. 67)
- (10) ABl. Nr. L 221 vom 7.8.1986, S. 43, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 94/29/EG (ABl. Nr. L 189 vom 23.7.1994, S. 67)
- (11) ABl. Nr. L 350 vom 14.12.1990, S. 71, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 94/30/EG (ABl. Nr. L 189 vom 23.7.1994, S. 70)
- (12) ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 94/79/EG (ABl. Nr. L 354 vom 31.12.1994, S. 16).

Gemäß diesem Verfahren legt die Kommission auf der Grundlage der von einem Mitgliedstaat festgesetzten vorläufigen Rückstandshöchstwerte die auf Gemeinschaftsebene vorläufig geltenden Rückstandshöchstwerte fest. Der Klarheit halber sollten die nach diesem Verfahren festgesetzten vorläufigen Rückstandshöchstwerte auf angemessene Weise in die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG übernommen werden.

Es sind Regeln für die Rückstandshöchstwerte festzulegen, die in getrockneten und/oder verarbeiteten landwirtschaftlichen Einzelerzeugnissen und in zusammengesetzten Lebensmitteln zulässig sind, um einen gehörigen Schutz der menschlichen Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarktes in Bezug auf derartige Erzeugnisse zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten sollten die Festlegung von Rückstandshöchstwerten für Einfuhrerzeugnisse ermöglichen, um soweit wie möglich Handelsschwierigkeiten aufgrund fehlender einheitlicher Rückstandshöchstwerte für bestimmte Rückstands-Produkt-Kombinationen zu verhindern.

Ein Schlichtungsverfahren ist für die Fälle vorzusehen, bei denen in der Praxis aufgrund fehlender einheitlicher Rückstandshöchstwerte für bestimmte Rückstands-Produkt-Kombinationen Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Handel aufgetreten sind.

Auf nationaler und Gemeinschaftsebene ist eine wirksame und systematische Überwachung der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln vorzunehmen, um die Einhaltung der festgesetzten Höchstgehalte zu gewährleisten und dazu beizutragen, daß die Verbraucher ein möglichst hohes Vertrauen in das für die menschliche Gesundheit erreichte Schutzniveau haben.

Bestimmte Vorschriften der Richtlinie 76/895/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse⁽¹³⁾ sowie der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG sind an die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 90/642/EWG anzupassen, um eine kohärente Anwendung der gesamten Regelung für Rückstandshöchstwerte zu gewährleisten.

Bei den Änderungen der Anhänge aufgrund der Entwicklung der technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse und der Festlegung von vorläufigen Rückstandshöchstwerten sowie von Verdünnungs- oder Konzentrationsfaktoren für bestimmte Trocknungs- oder Verarbeitungsvorgänge handelt es sich um technische Maßnahmen. Für die Annahme solcher Maßnahmen ist daher ein Regelungsausschußverfahren angebracht, um eine wirksame und schnelle Anwendung der Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG und der Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG und anderer relevanter Richtlinien zu gewährleisten.

(13) ABl. Nr. L 340 vom 9.12.1976, S. 26, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/58/EWG (ABl. Nr. L 211 vom 23.8.1993, S. 6)

Für einen angemessenen Schutz der menschlichen Gesundheit und ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes ist es erforderlich, daß die in den Anhängen vorgenommenen Änderungen in allen Mitgliedstaaten umgehend angewendet werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"Unbeschadet des Artikels 4 werden Änderungen, die an den Anhängen vorzunehmen sind, nach dem Verfahren des Artikels 7 erlassen."

2. In Artikel 7 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

- "(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- (4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

- (5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen."

3. In Artikel 8 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

- "(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- (4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- (5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen."

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

- "(1) Diese Richtlinie gilt auch für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind. Jedoch gelten die nach dieser Richtlinie festgelegten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht für vor der Ausfuhr behandelte Erzeugnisse, wenn sich hinreichend nachweisen läßt, daß
- a) das Bestimmungsdrittland diese besondere Behandlung verlangt, um der Einschleppung von Schadorganismen in sein Hoheitsgebiet vorzubeugen, oder

b) die Behandlung notwendig ist, um die Erzeugnisse während des Transports nach dem Bestimmungsdrittland und der Lagerung in diesem Land vor Schadorganismen zu schützen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, sofern sich hinreichend nachweisen läßt, daß sie

a) für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und Futtermitteln,

b) für die Aussaat oder das Auspflanzen bestimmt sind."

5. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Änderungen gemäß Artikel 5 in ihrem Hoheitsgebiet innerhalb einer Frist von höchstens 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme oder, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, innerhalb einer kürzeren Frist angewendet werden können."

Artikel 2

Die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie gilt für das in Anhang 1 aufgeführte Getreide, soweit es Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten kann.

Die Richtlinie gilt auch für die genannten Erzeugnisse, wenn sie getrocknet, verarbeitet oder einem zusammengesetzten Lebensmittel beigefügt wurden, soweit diese Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können.

(2) Diese Richtlinie läßt unberührt:

- a) die Richtlinie 74/63/EWG des Rates⁽¹⁴⁾ vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in der Tierernährung;
- b) die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse;
- c) die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.

- (3) Diese Richtlinie gilt auch für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind. Jedoch gelten die nach dieser Richtlinie festgelegten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht für vor der Ausfuhr behandelte Erzeugnisse, wenn sich hinreichend nachweisen läßt, daß

- a) das Bestimmungsdrittland diese besondere Behandlung verlangt, um der Einschleppung von Schadorganismen in sein Hoheitsgebiet vorzubeugen, oder

(14) ABl. Nr. L 38 vom 11.2.1974, S. 31, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/16/EG (ABl. Nr. L 104 vom 23.4.94, S. 32)

- b) die Behandlung notwendig ist, um die Erzeugnisse während des Transports nach dem Bestimmungsdrittland und der Lagerung in diesem Land vor Schadorganismen zu schützen.
- (4) Diese Richtlinie gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, sofern sich hinreichend nachweisen läßt, daß sie
 - a) für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und Futtermitteln, oder
 - b) für die Aussaat oder das Auspflanzen bestimmt sind."
- 2. In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte "in Anhang II aufgeführten" gestrichen.
- 3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

- (1) Unbeschadet des Artikels 6 dürfen die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an keine höheren als die in der Liste in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweisen.

Die Liste der betreffenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und der entsprechenden Höchstgehalte in Anhang II wird nach dem Verfahren des Artikels 12 unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse erstellt.
- (2) Bei getrockneten und verarbeiteten Erzeugnissen, für die in Anhang II nicht ausdrücklich Höchstgehalte festgelegt wurden, gilt der in Anhang II festgesetzte Rückstandshöchstwert unter Berücksichtigung der aufgrund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration bzw. der aufgrund des Verarbeitungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration oder -verdünnung. Für bestimmte getrocknete oder verarbeitete Erzeugnisse kann nach dem Verfahren des Artikels 12 ein Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor für die bei bestimmten Trocknungs- oder Verarbeitungsvorgängen eintretende Konzentration und/oder Verdünnung festgelegt werden.
- (3) Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine Mischung von Zutaten enthalten und für die keine Rückstandshöchstwerte festgelegt wurden, dürfen die in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzentration der Zutaten in der Mischung sowie der Bestimmungen von Absatz 2 nicht überschritten werden.

- (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten zumindest durch Überwachungsmaßnahmen und Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Höchstgehalte gemäß Absatz 1. Die notwendigen Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden gemäß der Richtlinie 89/397/EWG⁽¹⁵⁾ vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung, insbesondere des Artikels 4, und der Richtlinie 93/99/EWG⁽¹⁶⁾ über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführt."

4. Artikel 5 wird durch folgende zwei Artikel ersetzt:

"Artikel 5

Legt die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln für ein Erzeugnis der Erzeugnisgruppen in Anhang I einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt auf Gemeinschaftsebene fest, so wird dieser Höchstwert in Anhang II unter Hinweis auf dieses Verfahren aufgeführt.

Artikel 5a

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Ursprungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 rechtmäßig produziert oder vermarktet wird, und ein Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein solches Erzeugnis eingeführt und zu anderen Zwecken als zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland in Verkehr gebracht wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Regelung vor, wonach für die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, die aus einem Ursprungsmitgliedstaat in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden, unter Berücksichtigung der in dem Ursprungsmitgliedstaat bestehenden guten landwirtschaftlichen Praxis Rückstandshöchstgehalte vorgeschrieben werden können, sofern diese nicht bereits gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt worden sind.

(15) ABl. Nr. L 186 vom 30.6.1989, S. 23.

(16) ABl. Nr. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

(3) Darüber hinaus gilt für den Fall, daß keine Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt wurden, folgendes:

1. Wird das Inverkehrbringen eines in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisses, das die im Ursprungsmitgliedstaat geltenden Rückstandshöchstwerte einhält, im Bestimmungsmitgliedstaat untersagt oder besonderen Beschränkungen unterworfen, weil das betreffende Erzeugnis Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweist, deren Menge die im Bestimmungsmitgliedstaat zugelassenen Rückstandshöchstgehalte überschreitet, so setzt der Bestimmungsmitgliedstaat den betreffenden Mitgliedstaat und die Kommission hiervon in Kenntnis. In der Mitteilung sind die Fälle zu belegen, auf die sich die Informationen stützen.
2. Auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 leiten die beiden betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich Beratungen ein, um möglichst durch gemeinsam vereinbarte Maßnahmen das Verbot oder die Beschränkung infolge der vom Bestimmungsmitgliedstaat getroffenen Maßnahmen aufzuheben; sie unterrichten innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Beratungen und insbesondere die gegebenenfalls vereinbarten Maßnahmen, einschließlich des Rückstandshöchstwertes, den der Bestimmungsmitgliedstaat in die in Absatz 2 genannte Regelung zu übernehmen beabsichtigt.

Die Mitgliedstaaten übermitteln sich gegenseitig alle sachdienlichen Informationen. Insbesondere gibt der Erzeugermitgliedstaat die Daten, einschließlich der toxikologischen Bewertung und des veranschlagten ADI-Wertes, seine Regel für die gute landwirtschaftliche Praxis und die entsprechenden Versuchsdaten an, auf die er sich bei der Festlegung seiner eigenen Rückstandshöchstwerte gestützt hat. Der Bestimmungsmitgliedstaat gibt die Gründe für die von ihm getroffenen Maßnahmen an.

3. Die Kommission befaßt den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz mit der Angelegenheit. Nach dem Verfahren des Artikels 12 kann in Anhang II für einen begrenzten Zeitraum ein vorläufiger Höchstwert festgelegt werden. Bei der Festlegung dieses vorläufigen Höchstwertes trägt die Kommission dem Stand der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse Rechnung.

Darüber hinaus verpflichten sich gegebenenfalls der Ursprungsmitgliedstaat und/oder andere beteiligte Mitgliedstaaten, die erforderlichen Versuchsdaten innerhalb einer Frist vorzulegen, die nach dem Verfahren des Artikels 12 bestimmt wird und höchstens vier Jahre betragen kann.

4. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen gemäß Absatz 2 und 3 unter Beachtung ihrer im Vertrag und insbesondere in den Artikeln 30 und 36 festgelegten Pflichten.
 5. Die Richtlinie 83/189/EWG⁽¹⁷⁾ des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften gilt nicht für die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 dieses Artikels durchgeführten und mitgeteilten Maßnahmen.
 6. Durchführungsbestimmungen zu dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt."
5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für die Durchführung der Überwachung gemäß Artikel 4 Absatz 4 zuständig ist. Hierbei kann es sich um die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 93/99/EWG benannte einzige Kontaktstelle handeln.
- (2) a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 30. Juni ihr voraussichtliches nationales Kontrollprogramm für das folgende Kalenderjahr, das zumindest folgende Angaben enthält:
 - die zu kontrollierenden Erzeugnisse und die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen

(17) ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG (ABl. Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30)

- die nachzuweisenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - die Kriterien, nach denen diese Programme ausgearbeitet worden sind.
- b) Die Kommission übermittelt dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz alljährlich vor dem 30. September den Entwurf einer Entscheidung über ein koordiniertes Kontrollprogramm. Die Entscheidung wird nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen. Das koordinierte Kontrollprogramm zielt im wesentlichen darauf ab, bei den pflanzlichen Erzeugnissen der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisgruppen, die in der Gemeinschaft produziert bzw. in diese eingeführt werden, die Stichprobenkontrollen zu verstärken, durch welche die Einhaltung der in Anhang II festgelegten Rückstandshöchstgehalte gewährleistet werden soll. Das koordinierte Kontrollprogramm kann Gegenstand weiterer Anpassungen sein, die während seiner Durchführung erforderlich werden.
- c) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 28. Februar einen Bericht über die Durchführung ihrer nationalen Kontrollprogramme und des von der Kommission gemäß Unterabsatz b) mitgeteilten koordinierten Kontrollprogramms im vorhergehenden Kalenderjahr. Diese Berichte enthalten mindestens folgende Angaben:
- die kontrollierten Erzeugnisse und die Anzahl der durchgeführten Kontrollen,
 - die nachgewiesenen oder nachzuweisenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 31. August die Analyseergebnisse der Stichprobenkontrollen, die im vorhergehenden Jahr im Rahmen ihres nationalen Kontrollprogramms und des koordinierten Kontrollprogramms vorgenommen wurden. Die Kommission vergleicht diese Informationen und stellt sie zusammen, um sie den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz zusammen mit Empfehlungen für Folgemaßnahmen zu übermitteln. Sie empfiehlt insbesondere:
- Maßnahmen, die bei Nichteinhaltung der Höchstgehalte zu treffen sind,
 - inwieweit die Veröffentlichung der miteinander verglichenen und zusammengefaßten Informationen wünschenswert ist,
 - etwaige Änderungen der nationalen Kontrollprogramme.

- (4) Folgende Maßnahmen können nach dem Verfahren des Artikels 12 beschlossen werden:
- a) Änderungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels, sofern sie die Mitteilungsfristen betreffen;
 - b) Durchführungsbestimmungen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der Absätze 2 und 3 erforderlich sind.
- (5) Die Kommission übermittelt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei."

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

- (1) Gelangt ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Angaben oder einer Neubewertung bereits vorliegender Angaben zu der Überzeugung, daß ein in Anhang II festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt und daher rasch gehandelt werden muß, so kann er diesen Höchstgehalt für sein Hoheitsgebiet vorläufig herabsetzen. In diesem Fall teilt er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.
- (2) Die Kommission prüft umgehend die von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 mitgeteilten Gründe unter Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz (nachstehend "Ausschuß" genannt); sie nimmt dann unverzüglich Stellung und ergreift die geeigneten Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten umgehend über die getroffenen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach einer solchen Notifizierung den Rat mit den Maßnahmen der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit eine anderslautende Entscheidung treffen.
- (3) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die in der Liste gemäß Artikel 1 festgesetzten Höchstgehalte zu ändern sind, um die in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu beheben und die menschliche Gesundheit zu schützen, so leitet sie zur Annahme dieser Änderungen

das Verfahren des Artikels 13 ein. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Maßnahmen gemäß Absatz 1 getroffen hat, diese so lange beibehalten, bis der Rat oder die Kommission im Wege des vorgenannten Verfahren entschieden hat.

7. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 9 werden Änderungen der Anhänge aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach dem Verfahren des Artikels 12 angenommen."

8. Artikel 11 wird gestrichen.

9. In Artikel 12 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

- "(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- (4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- (5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen."

10. In Artikel 13 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

- "(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- (4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- (5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen."

11. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

"Artikel 14

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Änderungen des Anhangs II aufgrund von Entscheidungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5, Artikel 5a Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 in ihrem Hoheitsgebiet innerhalb einer Frist von höchstens 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme oder, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, innerhalb einer kürzeren Frist angewendet werden können."

Artikel 3

Die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I aufgeführten Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit diese Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können.

Diese Richtlinie gilt auch für die genannten Erzeugnisse, wenn sie getrocknet, verarbeitet oder einem zusammengesetzten Lebensmittel beigefügt wurden, soweit diese Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können."

- (2) Diese Richtlinie läßt die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in der Tierernährung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/519/EWG, unberührt.
- (3) Diese Richtlinie gilt auch für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind.
- (4) Diese Richtlinie gilt nicht für die unter Absatz 1 fallenden Erzeugnisse, sofern sich hinreichend nachweisen läßt, daß sie für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und Futtermitteln bestimmt sind."

2. In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte "in Anhang II aufgeführten" gestrichen.

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

- (1) Die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse dürfen ab dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an keine höheren als die in der Liste in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweisen.

Die Liste der betreffenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und der entsprechenden Höchstgehalte in Anhang II wird nach dem Verfahren des Artikels 12 unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse erstellt.

- (2) Bei getrockneten und verarbeiteten Erzeugnissen, für die in Anhang II nicht ausdrücklich Höchstgehalte festgelegt wurden, gilt der in Anhang II festgesetzte Rückstandshöchstwert unter Berücksichtigung der aufgrund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration bzw. der aufgrund des Verarbeitungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration oder -verdünnung. Für bestimmte getrocknete oder verarbeitete Erzeugnisse kann nach dem Verfahren des Artikels 12 ein Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor für die bei bestimmten Trocknungs- oder Verarbeitungsvorgängen eintretende Konzentration und/oder Verdünnung festgelegt werden.
- (3) Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine Mischung von Zutaten enthalten und für die keine Rückstandshöchstwerte festgelegt wurden, dürfen die in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzentration der Zutaten in der Mischung sowie der Bestimmungen von Absatz 2 nicht überschritten werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten zumindest durch Überwachungsmaßnahmen und Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Höchstgehalte gemäß Absatz 1. Die notwendigen Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden gemäß der Richtlinie 89/397/EWG, insbesondere des Artikels 4, und der Richtlinie 93/99/EWG über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie sonstiger relevanter Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs durchgeführt."

4. Artikel 5 wird durch folgende zwei Artikel ersetzt:

"Artikel 5

Legt die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln für ein Erzeugnis der Erzeugnisgruppen in Anhang I einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt auf Gemeinschaftsebene fest, so wird dieser Höchstwert in Anhang II unter Hinweis auf dieses Verfahren aufgeführt.

Artikel 5a

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Ursprungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 rechtmäßig produziert oder vermarktet wird, und ein Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein solches Erzeugnis eingeführt und zu anderen Zwecken als zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland in Verkehr gebracht wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Regelung vor, wonach für die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, die aus einem Ursprungsmitgliedstaat in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden, unter Berücksichtigung der in dem Ursprungsmitgliedstaat bestehenden guten landwirtschaftlichen Praxis Rückstandshöchstgehalte vorgeschrieben werden können, sofern diese nicht bereits gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt worden sind.
- (3) Darüber hinaus gilt für den Fall, daß keine Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt wurden, folgendes:
 1. Wird das Inverkehrbringen eines in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisses, das die im Ursprungsmitgliedstaat geltenden Rückstandshöchstwerte einhält, im Bestimmungsmitgliedstaat untersagt oder besonderen Beschränkungen unterworfen, weil das betreffende Erzeugnis Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweist, deren Menge die im Bestimmungsmitgliedstaat zugelassenen Rückstandshöchstgehalte überschreitet, so setzt der Bestimmungsmitgliedstaat den betreffenden Mitgliedstaat und die Kommission hiervon in Kenntnis. In der Mitteilung sind die Fälle zu belegen, auf die sich die Informationen stützen.
 2. Auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 leiten die beiden betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich Beratungen ein, um möglichst durch gemeinsam vereinbarte Maßnahmen das Verbot oder die Beschränkung infolge der vom Bestimmungsmitgliedstaat getroffenen Maßnahmen aufzuheben; sie unterrichten innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Beratungen und insbesondere die gegebenenfalls vereinbarten Maßnahmen, einschließlich des Rückstandshöchstwertes, den der Bestimmungsmitgliedstaat in die in Absatz 2 genannte Regelung zu übernehmen beabsichtigt.

Die Mitgliedstaaten übermitteln sich gegenseitig alle sachdienlichen Informationen. Insbesondere gibt der Erzeugermitgliedstaat die Daten, einschließlich der toxikologischen Bewertung und des veranschlagten ADI-Wertes, seine Regel für die gute landwirtschaftliche Praxis und die entsprechenden Versuchsdaten an, auf die er sich bei der Festlegung seiner eigenen Rückstandshöchstwerte gestützt hat. Der Bestimmungsmitgliedstaat gibt die Gründe für die von ihm getroffenen Maßnahmen an.

3. Die Kommission befaßt den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz mit der Angelegenheit. Nach dem Verfahren des Artikels 12 kann in Anhang II für einen begrenzten Zeitraum ein vorläufiger Höchstwert festgelegt werden. Bei der Festlegung dieses vorläufigen Höchstwertes trägt die Kommission dem Stand der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse Rechnung.

Darüber hinaus verpflichten sich gegebenenfalls der Ursprungsmitgliedstaat und/oder andere beteiligte Mitgliedstaaten, die erforderlichen Versuchsdaten innerhalb einer Frist vorzulegen, die nach dem Verfahren des Artikels 12 bestimmt wird und höchstens vier Jahre betragen kann.

4. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen gemäß Absatz 2 und 3 unter Beachtung ihrer im Vertrag und insbesondere in den Artikeln 30 und 36 festgelegten Pflichten.
 5. Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften gilt nicht für die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 dieses Artikels durchgeführten und mitgeteilten Maßnahmen.
 6. Durchführungsbestimmungen zu dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt."
5. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

- (1) Gelangt ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Angaben oder einer Neubewertung bereits vorliegender Angaben zu der Überzeugung, daß ein in Anhang II festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt und daher rasch gehandelt werden muß, so kann er diesen Höchstgehalt für sein Hoheitsgebiet vorläufig herabsetzen. In diesem Fall teilt er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.
 - (2) Die Kommission prüft umgehend die von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 mitgeteilten Gründe unter Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz (nachstehend "Ausschuß" genannt); sie nimmt dann unverzüglich Stellung und ergreift die geeigneten Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten umgehend über die getroffenen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach einer solchen Notifizierung den Rat mit den Maßnahmen der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit eine anderslautende Entscheidung treffen.
 - (3) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die in der Liste gemäß Artikel 1 festgesetzten Höchstgehalte zu ändern sind, um die in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu beheben und die menschliche Gesundheit zu schützen, so leitet sie zur Annahme dieser Änderungen das Verfahren des Artikels 13 ein. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Maßnahmen gemäß Absatz 1 getroffen hat, diese so lange beibehalten, bis der Rat oder die Kommission im Wege des vorgenannten Verfahren entschieden hat."
6. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 9 werden Änderungen der Anhänge aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach dem Verfahren des Artikels 12 angenommen."

7. Artikel 11 wird gestrichen.

8. In Artikel 12 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

- "(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- (4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- (5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen."

9. In Artikel 13 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

- "(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

- (4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- (5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen."

10. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

"Artikel 14

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Änderungen des Anhangs II aufgrund von Entscheidungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5, Artikel 5a Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 in ihrem Hoheitsgebiet innerhalb einer Frist von höchstens 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme oder, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, innerhalb einer kürzeren Frist angewendet werden können."

Artikel 4

Die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Diese Richtlinie gilt für die in Spalte 1 des Anhangs I aufgeführten Erzeugnisgruppen, für die in Spalte 2 Beispiele genannt werden, soweit diese Erzeugnisse oder die in Spalte 3 des Anhangs genannten Teile dieser Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können.

Diese Richtlinie gilt auch für die genannten Erzeugnisse, wenn sie getrocknet, verarbeitet oder einem zusammengesetzten Lebensmittel beigefügt wurden, soweit diese Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können."

2. Artikel 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) sind "Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln" Reste von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihrer Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte, die auf oder in den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen auftreten;"

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

- (1) Die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse oder gegebenenfalls Teile davon dürfen ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens keine höheren als die in der Liste in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweisen.

Die Liste der betreffenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und der entsprechenden Höchstgehalte in Anhang II wird nach dem Verfahren des Artikels 9 unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse erstellt. Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln dürfen nicht in die Liste aufgenommen werden, solange für sie ein Höchstgehalt gemäß der Richtlinie 76/895/EWG gilt.

- (2) Bei getrockneten und verarbeiteten Erzeugnissen, für die in Anhang II nicht ausdrücklich Höchstgehalte festgelegt wurden, gilt der in Anhang II festgesetzte Rückstandshöchstwert unter Berücksichtigung der, aufgrund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration bzw. der aufgrund des Verarbeitungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration oder -verdünnung. Für bestimmte getrocknete oder verarbeitete Erzeugnisse kann nach dem Verfahren des Artikels 9 ein Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor für die bei bestimmten Trocknungs- oder Verarbeitungsvorgängen eintretende Konzentration und/oder Verdünnung festgelegt werden.
- (3) Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine Mischung von Zutaten enthalten und für die keine Rückstandshöchstwerte festgelegt wurden, dürfen die in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzentration der Zutaten in der Mischung sowie der Bestimmungen von Absatz 2 nicht überschritten werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten zumindest durch Überwachungsmaßnahmen und Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Höchstgehalte gemäß Absatz 1. Die notwendigen Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden gemäß der Richtlinie 89/397/EWG, insbesondere des Artikels 4, und der Richtlinie 93/99/EWG über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführt."

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für die Durchführung der Überwachung gemäß Artikel 3 Absatz 4 zuständig ist. Hierbei kann es sich um die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 93/99/EWG benannte einzige Kontaktstelle handeln.
- (2) a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 30. Juni ihr voraussichtliches nationales Kontrollprogramm für das folgende Kalenderjahr, das zumindest folgende Angaben enthält:
 - die zu kontrollierenden Erzeugnisse und die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen
 - die nachzuweisenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - die Kriterien, nach denen diese Programme ausgearbeitet worden sind.
- b) Die Kommission übermittelt dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz alljährlich vor dem 30. September den Entwurf einer Entscheidung über ein koordiniertes Kontrollprogramm. Die Entscheidung wird nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen. Das koordinierte Kontrollprogramm zielt im wesentlichen darauf ab, bei den pflanzlichen Erzeugnissen der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisgruppen, die in der Gemeinschaft produziert bzw. in diese eingeführt werden, die Stichprobenkontrollen zu verstärken, durch welche die Einhaltung der in Anhang II festgelegten Rückstandshöchstgehalte gewährleistet werden soll. Das koordinierte Kontrollprogramm kann Gegenstand weiterer Anpassungen sein, die während seiner Durchführung erforderlich werden.
- c) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 28. Februar einen Bericht über die Durchführung ihrer nationalen Kontrollprogramme und des von der Kommission gemäß Unterabsatz b) mitgeteilten koordinierten Kontrollprogramms im vorhergehenden Kalenderjahr. Diese Berichte enthalten mindestens folgende Angaben:
 - die kontrollierten Erzeugnisse und die Anzahl der durchgeführten Kontrollen,

- die nachgewiesenen oder nachzuweisenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 31. August die Analyseergebnisse der Stichprobenkontrollen, die im vorhergehenden Jahr im Rahmen ihres nationalen Kontrollprogramms und des koordinierten Kontrollprogramms vorgenommen wurden. Die Kommission vergleicht diese Informationen und stellt sie zusammen, um sie den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz gegebenenfalls zusammen mit Empfehlungen für Folgemaßnahmen zu übermitteln.

(4) Folgende Maßnahmen können nach dem Verfahren des Artikels 9 beschlossen werden:

- a) Änderungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels, sofern sie die Mitteilungsfristen betreffen;
- b) Durchführungsbestimmungen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der Absätze 2 und 3 erforderlich sind.

(5) Die Kommission übermittelt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei."

5. Nach Artikel 5 werden folgende Artikel eingefügt:

"Artikel 5a

Legt die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln für ein Erzeugnis der Erzeugnisgruppen in Anhang I einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt auf Gemeinschaftsebene fest, so wird dieser Höchstwert in Anhang II unter Hinweis auf dieses Verfahren aufgeführt.

Artikel 5b

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Ursprungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 rechtmäßig produziert oder vermarktet wird, und

ein Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein solches Erzeugnis eingeführt und zu anderen Zwecken als zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland in Verkehr gebracht wird.

- (2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Regelung vor, wonach für die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, die aus einem Ursprungsmitgliedstaat in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden, unter Berücksichtigung der in dem Ursprungsmitgliedstaat bestehenden guten landwirtschaftlichen Praxis Rückstandshöchstgehalte vorgeschrieben werden können, sofern diese nicht bereits gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt worden sind.
- (3) Darüber hinaus gilt für den Fall, daß keine Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt wurden, folgendes:
 1. Wird das Inverkehrbringen eines in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisses, das die im Ursprungsmitgliedstaat geltenden Rückstandshöchstwerte einhält, im Bestimmungsmitgliedstaat untersagt oder besonderen Beschränkungen unterworfen, weil das betreffende Erzeugnis Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweist, deren Menge die im Bestimmungsmitgliedstaat zugelassenen Rückstandshöchstgehalte überschreitet, so setzt der Bestimmungsmitgliedstaat den betreffenden Mitgliedstaat und die Kommission hiervon in Kenntnis. In der Mitteilung sind die Fälle zu belegen, auf die sich die Informationen stützen.
 2. Auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 leiten die beiden betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich Beratungen ein, um möglichst durch gemeinsam vereinbarte Maßnahmen das Verbot oder die Beschränkung infolge der vom Bestimmungsmitgliedstaat getroffenen Maßnahmen aufzuheben; sie unterrichten innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Beratungen und insbesondere die gegebenenfalls vereinbarten Maßnahmen, einschließlich des Rückstandshöchstwertes, den der Bestimmungsmitgliedstaat in die in Absatz 2 genannte Regelung zu übernehmen beabsichtigt.

468/95

Die Mitgliedstaaten übermitteln sich gegenseitig alle sachdienlichen Informationen. Insbesondere gibt der Erzeugermitgliedstaat die Daten, einschließlich der toxikologischen Bewertung und des veranschlagten ADI-Wertes, seine Regel für die gute landwirtschaftliche Praxis und die entsprechenden Versuchsdaten an, auf die er sich bei der Festlegung seiner eigenen Rückstandshöchstwerte gestützt hat. Der Bestimmungsmitgliedstaat gibt die Gründe für die von ihm getroffenen Maßnahmen an.

3. Die Kommission befaßt den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz mit der Angelegenheit. Nach dem Verfahren des Artikels 9 kann in Anhang II für einen begrenzten Zeitraum ein vorläufiger Höchstwert festgelegt werden. Bei der Festlegung dieses vorläufigen Höchstwertes trägt die Kommission dem Stand der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse Rechnung.

Darüber hinaus verpflichten sich gegebenenfalls der Ursprungsmitgliedstaat und/oder andere beteiligte Mitgliedstaaten, die erforderlichen Versuchsdaten innerhalb einer Frist vorzulegen, die nach dem Verfahren des Artikels 9 bestimmt wird und höchstens vier Jahre betragen kann.

4. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen gemäß Absatz 2 und 3 unter Beachtung ihrer im Vertrag und insbesondere in den Artikeln 30 und 36 festgelegten Pflichten.
 5. Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften gilt nicht für die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 dieses Artikels durchgeführten und mitgeteilten Maßnahmen.
 6. Durchführungsbestimmungen zu dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt."
6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Änderungen der Anhänge I und II aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts werden nach dem Verfahren des Artikels 9 angenommen."

7. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Änderungen des Anhangs II aufgrund von Entscheidungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2, den Artikeln 5a, 5b, 7 und Artikel 8 Absatz 3 in ihrem Hoheitsgebiet innerhalb einer Frist von höchstens 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme oder, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, innerhalb einer kürzeren Frist angewendet werden können."

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1996 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

13.10.95**Beschluß****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

KOM(95) 272 endg.; Ratsdok. 8586/95

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat erkennt das Bemühen der Kommission an, mit den vorgeschlagenen Richtlinienänderungen eine rasche Harmonisierung der Regelungen im

Bereich der Festsetzung von Rückstandshöchstmengen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu erzielen.

2. Der Bundesrat lehnt die Forderung in dem Vorschlag für die Richtlinie des Rates ab, daß Mitgliedstaaten die Festlegung von Rückstandshöchstwerten für Einfuhrerzeugnisse ermöglicht werden soll, um soweit wie möglich Handelschwierigkeiten aufgrund fehlender einheitlicher Rückstandshöchstwerte für bestimmte Rückstands-Produkt-Kombinationen zu verhindern.

Vorzuziehen wäre vielmehr eine Regelung, bei der von der Kommission verbindliche Rückstandshöchstmengen in einer Richtlinie für alle Lebensmittel auf hohem Niveau festgesetzt werden.

3. In den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlags ist auf Seite 10 der Bundesrats-Drucksache 468/95 der dritte Absatz zu streichen.

Ferner sind in Artikel 2 Nr. 4 in dem neu einzufügenden Artikel 5a in Absatz 3 die Nummer 2, in Artikel 3 Nr. 4 in dem neu einzufügenden Artikel 5a in Absatz 3 die Nummer 2 sowie in Artikel 4 Nr. 5 in dem neu einzufügenden Artikel 5b der Absatz 2 und in Absatz 3 die Nummer 2 zu streichen.

4. Sollte sich diese Lösung auf der Ratsebene nicht verwirklichen lassen und es bei einem Verfahren bleiben, in jedem Mitgliedstaat Einfuhrtoleranzwerte oder -verbote und -beschränkungen festzusetzen, so ist für die Bundesrepublik Deutschland eine Festlegung über die Rückstandshöchstmengen-Verordnung angezeigt. Eine Umsetzung über die Allgemeinverfügung nach § 47 a LMBG lehnt der Bundesrat ab. Diese Verfahrensweise wäre nicht hinnehmbar, da es die Länder aus dem Verfahren der Festsetzung von Rückstandshöchstmengen zukünftig ausschließt.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß Artikel 4 der Richtlinie 90/642/EWG um eine Koordinierungsregelung ergänzt wird. Danach soll ein Mitgliedstaat, der mehrere zuständige Stellen mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragt, verpflichtet werden, die Koordinierung ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten.

Eine solche Regelung trägt dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland Rechnung. Die zu benennenden nationalen Behörden sind für die Überwachungsmaßnahmen und Stichprobenkontrollen auf Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in pflanzlichen Lebensmitteln in ihrem Land verantwortlich. In der Bundesrepublik Deutschland sind dies die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden.

Die Formulierung ist sinngemäß bereits in anderen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, wie z.B. in Artikel 4 der VO (EWG) Nr. 2048/89 über Kontrollen im Weinbau enthalten.

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den kommenden Beratungen mit Nachdruck für eine Änderung der Richtlinienvorschläge in diesem Sinne einzusetzen.

7. Die bereits jetzt praktizierte und durch den Vorschlag noch geförderte Einfuhr von Produkten mit höheren Rückstandswerten als die in Bestimmungsmitgliedstaaten geltenden ist, soweit Gründe des vorbeugenden Gesundheitsschutzes entgegenstehen, nicht hinnehmbar.

Durch diese Regelung würden möglicherweise in noch größerem Umfang als bisher die Erzeuger der Einfuhrmitgliedstaaten, soweit sie niedrigere Rückstandshöchstwerte einhalten müssen, benachteiligt. Außerdem wird das Vertrauen der Verbraucher in das Schutzniveau, das z. B. als Begründung für die Forderung nach wirksamer und systematischer Überwachung aufgeführt wird, durch ein solches Verfahren unterlaufen.

Notwendig ist vielmehr eine Regelung, die dem Bestimmungsmitgliedstaat freistellt, die Einfuhr solcher Produkte zu verbieten oder zu beschränken, deren Rückstandsgehalte die im Bestimmungsmitgliedstaat festgelegten Höchstwerte überschreiten.

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, aus Gründen der Rechtsklarheit und um Parallelregelungen zu vermeiden, auf eine Kodifizierung und Zusammenfassung der Richtlinien

- 76/895/EWG des Rates vom 23.11.1976
- 86/362/EWG des Rates vom 24.07.1986
- 86/363/EWG des Rates vom 24.07.1986
- 90/642/EWG des Rates vom 27.11.1990

hinzuwirken.